Vereinfachter Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs. 2 Nr. 2 b) EStDV

Bei Zuwendungen an gemeinnützige Organisationen, die 300 EUR nicht überschreiten, genügt für die Steuererklärung der von der Bank bestätigte Überweisungs- oder Einzahlungsbeleg oder der Kontoauszug, wenn

- daraus klar hervorgeht, ob es sich um eine Spende handelt also das in den Überweisungstext hineinschreiben
- zusätzlich bestimmte Angaben mitgeliefert werden also dieses Schriftstück ausdrucken und an den Beleg/Kontoauszug heften.

Climate Connect gUG (haftungsbeschränkt) Böttigersteig 20 91054 Erlangen

Geschäftsführer: Christoph Stoll, Tobias Rehm, Thomas Bove

Registergericht: Amtsgericht Fürth, Registernummer: HRB 18097

Wir sind wegen

- 1. Förderung des Umweltschutzes (Steuerbegünstigte Zwecke gem. § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 AO)
- 2. Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke (Steuerbegünstigte Zwecke gem. § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 25 AO) nach dem Freistellungsbescheid des Finanzamtes Erlangen, Steuer-Nr. 216/147/00782, vom 20.07.2020 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes von der Körperschaftssteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit. Die Körperschaft ist berechtigt Zuwendungsbestätigungen für Spenden (und Mitgliedsbeiträge) auszustellen.